

MERKBLATT

für Antragsteller auf Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Behinderten Menschen können in angemessenem Umfang Hilfen gewährt werden

- zur Beschaffung eines Kfz,
- für die erforderliche Zusatzausstattung,
- zur Erlangung der Fahrerlaubnis,
- zur Instandhaltung und
- für die mit dem Betrieb eines Kfz verbundenen Kosten.

Die Hilfe kann nur bewilligt werden, wenn kein anderer Rehabilitationsträger (z.B. Rentenversicherungsträger, Unfallversicherungsträger, Agentur für Arbeit oder Integrationsamt) vorrangig zuständig ist.

Die Hilfe kann frühestens einsetzen, wenn dem Rehabilitationsträger der Bedarf bekannt geworden ist. Eine nachträgliche Übernahme von Kosten ist nicht möglich.

Schritt 1: Antrag beim Landesamt für Soziales

Voraussetzung für die Bewilligung einer Kraftfahrzeughilfe ist zunächst der Antrag beim Landesamt für Soziales.

Leistungsberechtigt sind nur Personen, denen die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist und darüber hinaus ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind.

Eine Gewährung von Leistungen kommt jedoch nur in Betracht, wenn kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, daher erfolgt eine Einkommens- und Vermögensprüfung des Antragstellers.

Schritt 2: Ablauf des Verfahrens und notwendige Unterlagen

Zur Bearbeitung des Antrages werden folgende Unterlagen benötigt:

- Nachweis der Fahrtüchtigkeit des behinderten Menschen (Führerschein) bzw. einer im selben Haushalt lebenden Person, die das Kfz führen soll,
- ausführliche Begründung zur Notwendigkeit der Beschaffung eines Kfz:
 - Wie wurden die Wege bislang zurückgelegt?
 - Sind öffentliche Verkehrsmittel vorhanden?
 - Weshalb ist die Benutzung ggf. nicht möglich?
 - Weshalb können die Wege nicht mit einem Taxi oder ggf. mit einem Elektrofahrstuhl zurückgelegt werden?
 - Ist in der Haushaltsgemeinschaft bereits ein Pkw vorhanden?
 - Wer ist Kfz-Halter und von wem und für welchen Zweck wird das Kfz ggf. benutzt?
- medizinische Unterlagen, die die körperliche Behinderung belegen und die Notwendigkeit der beantragten Leistung darlegen,
- Bescheid über die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch oder Kopie des Schwerbehindertenausweises,

- vollständig ausgefüllter Eingliederungshilfefragebogen mit Unterschrift und Belegen zu Einkommen und Vermögen (Kopie der Kontoauszüge der letzten 3 Monate, Steuerbescheid des Vorjahres, Mietvertrag/Grundbuchauszug usw.)
- mindestens 2 Kostenvoranschläge unterschiedlicher Händler/Firmen für die beantragte Leistung

Die Bearbeitung Ihres Antrages kann erst erfolgen, wenn alle Unterlagen vollständig beim Landesamt für Soziales eingereicht wurden.

Falls bei der Agentur für Arbeit, dem Rentenversicherungsträger oder einem anderen Träger bereits Anträge auf Übernahme der Kosten gestellt wurden, werden genaue Angaben hierzu benötigt (bearbeitende Stelle? Aktenzeichen? Ergebnis?).

Das Landesamt prüft dann das Vorliegen aller Voraussetzungen (Zugehörigkeit zum Personenkreis, Zuständigkeit, Bedarf, wirtschaftliche Voraussetzungen).

Schritt 3: Wie wird der konkrete Hilfebedarf festgestellt?

Die Bedarfsfeststellung erfolgt auf der Grundlage der uns eingereichten Kostenvoranschläge (mindestens 2) unter Einbeziehung des Technischen Beraters beim Landesamt für Soziales. Es können nur die behinderungsbedingt notwendigen und angemessenen Kosten berücksichtigt werden. Bedarfe, die zwar wünschenswert, aber nicht notwendig sind, können nicht anerkannt werden.

Schritt 4: Verfahrensabschluss und Bescheiderteilung

Als Ergebnis der Prüfung wird ein Bescheid erteilt. Gegen die jeweiligen Bescheide kann Rechtsbehelf (Widerspruch und ggfls. Klage) eingelegt werden.

Abschließende Hinweise:

Antragsunterlagen senden Sie bitte an:

Landesamt für Soziales
Referat D 1
Hochstr. 67
66115 Saarbrücken

Die entsprechenden Antragsformulare finden Sie auf www.las.saarland.de unter „Downloads“.

Seit April 2017 haben Sie die Möglichkeit den Antrag auch online zu stellen unter: <https://egh-online.saarland.de>

Telefonische Anfragen richten Sie bitte an:

Herrn Hermann	0681/9978-2363 (A bis G)
Frau Fromm	0681/9978-2464 (H bis O)
Frau Kindt	0681/9978-2348 (P bis Z)

Stand: Oktober 2023